

## CHECKLISTE – CORONA LEITLINIEN – Aktuell gültig

Stand 16.03.2021 – gültig seit 15.03.2021

### Allgemeine **aktuelle** Anweisungen:

- Es gelten für alle Räume und Versammlungsorte durchgängig die AHA+L Regeln.
- Es besteht für alle Veranstaltungen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP Maske) oder einer FFP 2 Maske. Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen weiterhin Alltagsmasken tragen. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind weiter von der Maskenpflicht ausgenommen.  
Das gilt nicht für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Dies ist regelmäßig durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen.
- 1,5 Meter Abstandsgebot ist einzuhalten
- Desinfektionsmöglichkeiten müssen bereitgestellt werden
- Personen mit Erkältungssymptomen können nicht teilnehmen
- Personen in einer Corona-Testphase können nicht teilnehmen
- Personen, die in Quarantäne sind, können nicht teilnehmen
- Keine Ansammlungen vor und nach den Veranstaltungen
- Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde (Ordnungsamt der Stadt, der Gemeinde) spätestens zwei Werktage zuvor anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.

### Für Gottesdienste:

(im Gemeindezentrum oder gewohnten Ort)

- Hygienekonzept ist erforderlich.
- Vorherige Anmeldung der Teilnehmer ist erforderlich, Teilnehmerliste mit Kontaktdaten muss erstellt werden
- 1,5 Meter Abstand, außer Personen eines Haushaltes
- Maske ist während des gesamten Gottesdienstes zu tragen
- Lüftungsintervalle planen (alle 20 Minuten)

- Gemeindegottesdienst in Räumen ist weiterhin **unabhängig** der Inzidenzzahlen untersagt!
- Musiker mit 1,5 Meter Abstand zueinander und mindestens 3 Metern zu den Teilnehmern
- **Abendmahlsfeiern sind möglich** mit besonderen Schutz- und Hygienekonzept – siehe ausführliche Regeln Version 16
- Spenden in separate Gefäße am Ausgang
- Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als zehn Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde (Ordnungsamt der Stadt, der Gemeinde) spätestens zwei Werktage zuvor anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.
- **Kinderprogramm** während des Gottesdienstes ist in Form eines Kindergottesdienstes (wie Erwachsenengottesdienst) möglich oder als Kinderprogramm unter bestimmten Voraussetzungen – siehe ausführliche Regeln Version 15.

Unter die Gottesdienst Regelung fallen:

- Gottesdienste mit einer Ordnung und Liturgie

Für sonstige Veranstaltungen:

- Nicht im privaten Raum möglich
- Grundsätzlich verzichten wir auf jegliche Form von Veranstaltungen in Präsenzform. Online- bzw. digitale Veranstaltungen sind möglich.

▪ **Ausnahme:**

Veranstaltungen, in denen die biblische Verkündigung und das Gebet im Mittelpunkt stehen.

- **Dann gelten die gleichen Regeln wie für Gottesdienste!**
- **Die Gemeindeleitung entscheidet verantwortlich für die einzelne Veranstaltungsform.**
- Bei einer Inzidenz über 50 am Ort ist weiterhin nur ein Online bzw. digitales Format möglich.

Weiter **nicht** in Präsenzform möglich:

- Bildungsangebote **für Erwachsene**
- Glaubenskurse **für Erwachsene**
- Hauskreise
- Gemeinde- und Mitgliederversammlungen (Ausnahme bei wichtigen anstehenden Entscheidungen)
- Angebote für Senioren
- Basare
- Jede Art von Verpflegungsangeboten

**Biblicher Unterricht oder Bildungsangebote** im Bereich der Kinder und Jugendarbeit sind unter den Vorgaben der CoronaVO für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit möglich.

**Büchertische** mit Präsenzverkauf sind möglich, **jedoch bei der Einschränkung von 1 Kunde auf 10 qm Verkaufsfläche.**

**Leitungskreise**, Gremien sind möglich aber ein Verschieben oder ein Online-Format wird empfohlen.

Vorbereitungsteams für Gottesdienste (Band, Moderator, Technik, ...) dienen in diesem Fall der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs.

Wenn diese im Präsenzmodus stattfinden **nur** im Gemeindezentrum / Gemeinschaftshaus! Der § 9 der Corona VO Ansammlungen ist nicht anwendbar, es gelten die Maßgaben des §10 Sonst. Veranstaltungen.

Kinder- und Jugendgruppen richten sich nach den SV-EC Leitlinien – **hier gelten die Regelungen der akt. CoronaVO vom 15.03.2021.**